



Zeichenerklärung:

- Nutzungsschablone**
- | MI
0,4
III | Art der baulichen Nutzung | |
|------------------|---------------------------|----------------------|
| | GRZ | GFZ max. Gebäudehöhe |
| 0,4 | 0,7 | 17m |
| III | 0 | |
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Vbd. mit §§ 6,8 und 11 BauNVO)
- MI** Mischgebiet
 - GE** Gewerbegebiet
 - SO** Sonstige Sondergebiete - Verwaltung
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Vbd. mit § 16 Abs. 2 BauNVO)
- 0,4 GRZ als Höchstmaß
 - 0,7 GFZ als Höchstmaß
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 17m Gebäudehöhe als Höchstmaß
3. Bauweise, Baufurten, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Vbd. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
- Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - SBG** Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Abwasser
6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberflächlich (Hochspannungslinie) z.B. 220 KV E-Leitung
 - unterflächlich z.B. Kanal mit Fließrichtung
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünfläche - Parkanlage
8. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) Extensiver Schotterterrassen
 - Zu pflanzender Baum
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

- Zu erhaltender prägender Baum
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- FL Fahr- und Leitungsrecht
- GL Geh- und Leitungsrecht
- G Gehrecht
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
- Schutzstreifen Hochspannungslinie
- Maßstabe

WIESBADEN
Stadtplanungsamt

Blatt 1 (2)

Bebauungsplan

"Grünzug Industriepark"

im
Ortsbezirk
Biebrich

Diesem Plan sind textliche Festsetzungen und eine Begründung beiliegend.

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716), und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S. 58).

Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Fluchtlinien- und Bebauungspläne bestehen, werden durch diesen Bebauungsplan aufgehoben.

M. 1 : 1000



Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 9 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet (GE, § 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art,
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen.
- Nicht zulässig sind:
- Einzelhandelsbetriebe,
 - Beherbergungsbetriebe,
 - Vergnügungsstätten und Bordelle,
 - störende abfallverarbeitende bzw. -verwertende Betriebe,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.2 Mischgebiet (MI, § 6 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Bordellen und Einzelhandelsbetrieben,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Nicht zulässig sind:
- Vergnügungsstätten im Sinne § 6 Abs. 2(8) BauNVO,
 - Bordelle,
 - Einzelhandelsbetriebe,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

1.3 Sonstige Sondergebiete - Verwaltung (SO, § 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- Büro und Verwaltungsgebäude sowie damit verbundene Labor- und Werkstattgebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 16ff BauNVO)

2.1 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ § 20 BauNVO)

Für die Flächen der im Mischgebiet festgesetzten geschlossenen Bauweise ist gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO die Überschreitung der GFZ zulässig soweit es dem Erhalt oder Wiederherstellung der geschlossenen Bauweise dient.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Im Gewerbegebiet (GE) sind Gebäudehöhen von 15m bzw. 17m zulässig. Als Gebäudehöhe gilt die Höhendifferenz zwischen unterem und oberem Höhenbezugspunkt. Als oberer Höhenbezugspunkt ist bei Flachdächern der obere Abschluss der Außenwand und bei geneigten Dächern der Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Oberkante Dachhaut anzunehmen. Unterer Höhenbezugspunkt ist die Mittelachsenoberkante der geplanten Kurfürstenstraße bzw. der Kasteler Straße. Die festgesetzten Höhen dürfen durch untergeordnete technische Aufbauten auf max. 5% der Gebäudegrundfläche, bis max. 5,0 m überschritten werden.

3. Bauweise

Bei der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude bis zu 50 m Länge sowie über 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand zulässig.

4. Nebenanlagen, Garagen (§§ 12, 14 BauNVO)

Nebenanlagen und Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze, Zufahrten und Tiefgaragen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

5. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

6. Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Extensiver Schotterrasen
Durch geeignete Pflegemaßnahmen ist eine schotterig-sandige Fläche als Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda cearulescens*) und anderen Arten zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehören die Entfernung von Oberboden und Gehölzanflug, eine abschnittsweise Mahd in 1-2-jährlichem Turnus im Spätherbst und das gelegentliche Aufreißen der Bodendecke zur Förderung jüngerer Sukzessionsstadien. Zusätzlich sind Steinhaufen aus Natursteinen als potenzieller Lebensraum für weitere Tierarten (z.B. Zauneidechse, Spitzmaus) herzurichten.

- 6.2 Salzbach
Der oberirdisch vorhandene Salzbachverlauf im Bereich der Kasteler Straße ist zu erhalten und zu pflegen.

- 6.3 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche in der Breite von 4,0 m im Süden des Gewerbegebietes an der Kastelerstraße, parallel zu den Gleisanlagen, dient als Wanderkorridor für die Blauflügelige Ödlandschrecke und anderen Arten. Es ist eine vegetationsarme Fläche aus feinerdearmem, schotterreichem Rohbodensubstrat herzustellen und zu erhalten. Die Fläche ist während der Vegetationsperiode 1x monatlich zu mähen. Außerhalb der Vegetationsperiode ist der Boden zu fräsen.

7. Private Grünfläche -Parkanlage- (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die als private Grünflächen - Parkanlage festgesetzten Flächen sind als Grünanlagen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind zu mindestens 30 % mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und fachgerecht zu pflegen. Bei den Gehölzpflanzungen muss der Anteil heimischer Baum- und Straucharten gemäß der Pflanzlisten 1 und 2 überwiegen. Ziergehölze sind untergeordnet gemäß Pflanzliste 3 zulässig. 10 % der Flächen sind als Wege- oder Sitzplatzflächen zu gestalten. Die Freiflächen sind zu einem Anteil von 50% als Extensivrasen anzulegen und zu pflegen

Fuß- und Radwege sowie die Zufahrt für die notwendigen Stellplätze der Teplitzstraße 20, 22 sind zulässig.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 8.1 10,0 m breite nicht überbaubare Fläche im Gewerbegebiet, östlich des Salzbaches

Auf der Fläche sind im Abstand von maximal 5,0 m großkronige, heimische Baumarten der Pflanzliste 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen.

- 8.2 Grundstücksfreiflächen

Auf den Grundstücksfreiflächen sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 heimischer Laubbaum der Pflanzliste 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind entsprechend zu ersetzen. Die nach der Stellplatzsatzung anzupflanzenden Bäume werden berücksichtigt.

- 8.3 Verkehrsflächen

Auf der Straßenverkehrsfläche der Glarusstraße sind mindestens 25 heimische Laubbäume I. und II. Ordnung der Pflanzliste 1 mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 mm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Von den in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorten kann aus technischen Gründen abgewichen werden.

9. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten uns zu pflegen. Gehölze, die durch natürlichen Abgang verloren gehen oder deren Beseitigung aus zwingenden Gründen erforderlich ist, sind durch Nachpflanzungen gemäß der Pflanzlisten 1 oder 2 zu ersetzen.

10. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Für die gesamte private Grünfläche - Parkanlage ist ein Gehrecht zu Gunsten der

C. KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN NACH § 9 ABS. 5 BauGB UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BauGB

1. Bodendenkmalpflege

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden zu melden.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 (3) BauGB)

Bei einem Grundstück erfolgte aufgrund der festgestellten erheblichen Schadstoffbelastung des Bodens eine Flächenkennzeichnung (Planzeichen X X X). Bei der zeichnerischen Darstellung der erheblich mit Schadstoffen belasteten Fläche wurden die Messergebnisse an den einzelnen Messpunkten interpoliert, um eine flächenhafte Eingrenzung vornehmen zu können.

Bei untersuchten Flächen *ohne* eine Kennzeichnung nach § 9, Abs. 5 (3) BauGB ist nicht automatisch auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes zu schließen; so können z.B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie den vorliegenden Gutachten, die zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.

Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/ AbfG- und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -HAKA-, jeweils gültige Fassung) vom Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.

Bei Errichtung von Nutzgärten, Hausgärten sowie bei der Anlage von öffentlichen Grünflächen im Bereich gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen muss sichergestellt sein, dass an dem konkreten Standort eine Gesundheitsgefährdung durch Untergrundbelastungen aus der bisherigen Nutzung ausgeschlossen werden kann.

3. Maßnahmen zum Wasserhaushalt

Gemäß § 51 (3) Hessisches Wassergesetz soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser kann nur dann zugelassen werden, wenn nachweisbar durch den Bauherren sichergestellt ist, dass an dem konkreten Standort eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Untergrundbelastungen auszuschließen und eine effektive Ableitung von Regenwasser gewährleistet ist. Vernässungsschäden angrenzender Gebäudekomplexe sind nachweislich auszuschließen.

D. HINWEISE

1. Schutzstreifen 220 kV-Leitung

Für die 220 kV-Leitung ist ein beidseitiger 25m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt. Im Bereich dieser Flächen sind Bebauungen unzulässig und Gehölze nur bis zu einer Höhe von 107,00m üb. NN zulässig. Bei Überschreitung der Endwuchshöhe wird der anfallende Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers vorgenommen.

2. Lärmschutz

Nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12. Juni 1990 besteht aufgrund der wesentlichen Änderung der Glarusstraße Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Die Anspruchsberechtigten Gebäude sind in der Schall-Immissionsprognose vom Januar 2009 aufgeführt. Für die Dimensionierung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen sind die Anforderungen der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV maßgeblich.

3. Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Heizöl- und Flüssiggaslagernanlagen, Kälteanlagen, ölhdraulische Aufzugsanlagen und Parksysteine vorgesehen ist, müssen die einschlägigen Vorschriften der Anlagenverordnung-VAWs in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Rechtsverordnungen bei Planung und Ausführung der Anlagen beachtet werden.

4. Gutachten

Die Gutachten sind im Rahmen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG vom 14.12.2006) unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange auf Anfrage zugänglich. Anfragen sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, zu richten. Die Bereitstellung von Unterlagen ist mit einer Gebührenerhebung verbunden.

5. Zu beachten sind die geltenden Satzungen der Stadt Wiesbaden: (Auszug)

- 5.1 Stellplatzsatzung
„Ortssatzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 19.03.2008

- 5.2 Vorgartensatzung
Ortssatzung über die gärtnerische Gestaltung der Vorgärten (Vorgartensatzung)“ vom 09.06.1979

- 5.3 Baumschutzsatzung
Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23.02.2007

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. (Rechtsgrundlage § 213 BauGB)

E. PFLANZENLISTEN

Auswahllisten für Anpflanzungen

Pflanzliste 1: Heimische Laubbäume

Laubbäume I. Ordnung:
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Hänge-Birke (*Betula pendula*)
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
Walnuß (*Juglans regia*)
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Laubbäume II. Ordnung:
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Weißdorn-Arten (*Crataegus*-Arten)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Steinweichsel (*Prunus mahaleb*)

Pflanzliste 2: Heimische Sträucher

Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Schmetterlingsstrauch (*Buddleia alternifolia*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Wildrosen

Pflanzliste 3: Parkbäume und Gehölze

Baumhaine und Gehölzstreifen im Grünzug

Acer campestre "Elsrijk"
Acer negundo
Acer ginnalia
Betula pendula
Corylus colurna
Crataegus monogyna "Stricta"
Crataegus laevigata "Paul's scarlet"
Fraxinus ornus
Ostrya carpinifolia
Parrotia persica
Paulownia tomentosa
Populus tremula „Erecta“
Prunus dulcis

Feldahorn
Eschenahorn
Feuer-Ahorn
Sandbirke
Türkische Baumhasel
Säulen-Weiß-Dorn
Echter Rot-Dorn
Blumenesche
Hopfenbuche
Eisenholzbaum
Blauglockenbaum
Säulenzitterpappel
Süßmandel

Gehölze

Fraxinus excelsior

Esche

ZUR OFFENLAGE BESCHLOSSEN

Der Bebauungsplanentwurf vom 23.07.2007 ist durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007 Nr. 599 nach § 3 (2) BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen worden.

Wiesbaden, den 23.09.2010
Der Magistrat

L.S. gez. Joachim Pöös
Stadtrat

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 24.01.2008 in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 04.02.2008 bis 04.03.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes am 21.01.2008 beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 22.09.2010
Der Magistrat - Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. gez. Metz
Ltd. Baudirektor

GEÄNDERT UND ERGÄNZT

Der Bebauungsplanentwurf vom 12.05.2009 ist durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2009 unter Nr. 292 geändert worden und soll nach § 4 a (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt werden.

Wiesbaden, den 23.09.2010
Der Magistrat

L.S. gez. Joachim Pöös
Stadtrat

ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes vom 12.05.2009 hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 4 a (3) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.07.2009 in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 24.07.2009 bis 07.08.2009 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (2) BauGB am 17.07.2009 beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 22.09.2010
Der Magistrat - Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. gez. Metz
Ltd. Baudirektor

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) von der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.2010 unter Nr. 390 als Satzung beschlossen.

Wiesbaden, den 24.09.2010
Der Magistrat

L.S. gez. Dr. Müller
Oberbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 10 (3) BauGB am 12.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am 12.10.2010 in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, sowie einer zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wiesbaden, den 18.10.2010
Der Magistrat - Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. gez. Metz
Ltd. Baudirektor